

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

70.20 Baubetriebshof

Datum:

02.05.2022

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.05.2022

19.05.2022

Vorberatung

Entscheidung

## **Antrag nach § 24 GO NRW zur Aussetzung der KAG Beiträge bis zur Entscheidung im Landtag NRW**

### **Beschlussvorschlag des Antragstellers:**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Aussetzung der KAG Beiträge bis zur Entscheidung im Landtag NRW.

### **Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Abrechnung der ausgeführten Maßnahmen wird vorläufig ausgesetzt. Über den Antrag wird in der Sitzung des HFA am 01.09.2022 erneut beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten für die Finanzierung der bereits erfolgten und zukünftigen Ausbauten der Wirtschaftswege vorzustellen. In diesem Rahmen wird über die bis dahin erkennbare Entwicklung der gesetzgeberischen Aktivitäten zum KAG berichtet.

### **Sachverhalt:**

#### **Begründung des Antragstellers**

Ich beantrage nach § 24 GO NRW die Berechnung der Kosten nach KAG auszusetzen bis im Landtag NRW die Berechnung nach KAG sowohl für den Innenbereich der Städte als auch Außenbereich gleichwertig entschieden wird.

Im Innenbereich werden vom Land NRW bisher 50 % der Kosten erstattet. Von der Stadt Coesfeld wurde im Jahr 2021 ein Konzept erarbeitet, damit sich für den Außenbereich damit eine in etwa gleichwertige Belastung ergibt. Nun haben sich die Bedingungen für den Innenbereich geändert und damit besteht keine gleichwertige Situation mehr. Die Konzeptbedingungen gelten nicht mehr und es muss neu verhandelt werden.

#### **Aktuelle Sachlage**

Die Landtagsabgeordneten von CDU und FDP haben am 24. März 2022 die Landesregierung damit beauftragt, bis zum 30.06.2022 ein Konzept zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorzulegen. Grundstückseigentümer:innen sollen so weiter entlastet werden.

Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge wurde geändert, sodass vorläufig der auf die Grundstückseigentümer:innen umlagefähige Aufwand zu 100 % durch Zuweisungen des Landes (auf 0) reduziert wird (anstatt wie bisher 50 %). Damit wird der Grundstückseigentümeranteil im Ergebnis 0 € betragen. Die Förderrichtlinie betrifft nur den Innenbereich des Coesfelder Stadtgebietes, nicht den Außenbereich. Für den Außenbereich hat sich daher bisher keine Änderung der Rechtslage ergeben.

Die erhöhte Förderung soll auch gelten für bereits bewilligte Förderungen, d. h. es soll eine weitere Entlastung von 50 % für diejenigen Grundstückseigentümer:innen erfolgen, die bereits eine Förderung erhalten haben, sodass auch für diese Gruppe der Grundstückseigentümer:innen im Ergebnis auf 0 € herabgesetzt wird – dieser Fall trifft für Coesfeld nicht zu – .

Grundstückseigentümer:innen, die bislang aufgrund fehlender Zuwendungsvoraussetzungen keine Förderung erhalten konnten (weil der maßgebliche Beschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde) werden auch den erhöhten 100 %igen Fördersatz nicht erhalten können – dies trifft in Coesfeld z. B. für die Alexanderstraße zu –.

Die beiden oben genannten Fälle werden im Übrigen von künftigen Änderungen der Beitragspflicht nicht erfasst, da die Beitragspflicht mit Fertigstellung der Anlage endgültig entstanden ist.

Für Städte und Gemeinden bedeutet dies:

- die geplante künftige Gewährung möglicher Bewilligungen wird voraussichtlich an ein zum 01.01.2022 bestehendes Straßen- und Wegekonzept geknüpft werden.
- Dieses geforderte Straßen- und Wegekonzept Innen wurde vom Rat der Stadt Coesfeld am 16.12.2021 beschlossen.

Von der Regelung werden die Anlieger der fertiggestellten Maßnahme Hinterstraße profitieren. Hier fehlt noch die Schlussrechnung der ausführenden Firma, dann kann hier die Beitragsberechnung erfolgen und der Förderantrag gestellt werden.

**Außenbereich**

Im Haushaltsplan 2021 wurden 671.000 EUR unter 70WEG001 Ausbau von Wirtschaftswegen im investiven Bereich des Haushaltes bereitgestellt. Diese Mittel wurden in das Jahr 2022 übertragen, das begründet sich darin, dass der Rat am 16.12.2021 die „Satzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)“ beschlossen hat. Mit Beschluss der Satzung wurden die Grundstückseigentümer:innen im Außenbereich gegenüber der bisherigen Satzungsregelung deutlich entlastet. Insofern erfolgte als freiwillige Leistung der Stadt eine gewisse Annäherung an die neue, durch die Landesförderung im Innenbereich entstandene Situation. Eine völlige Gleichstellung erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte und unterschiedlichen Systematik von Abrechnung und „Förderung“ im Innen- und Außenbereich nicht.

Die Arbeiten zum Ausbau von insgesamt 9 Wirtschaftswegeabschnitte wurden im März / Anfang April 2022 ausgeführt. Mit der Fertigstellung der jeweiligen Einzelmaßnahme entsteht die Beitragspflicht. In Teilen ist sie bereits entstanden, die Anlagen sind endgültig hergestellt, in Teilen werden noch die Bankette hergestellt. Die Abrechnung erfolgt, sobald dann auch die Schlussrechnungen vorliegen und geprüft sind.

Zur Gegenfinanzierung sind im Haushalt 2022 270.000 EUR als Einnahme vorgesehen.

### **Stellungnahme der Kämmerei**

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung sind in § 77 GO NRW geregelt. Danach sind Entgelte für bestimmte Leistungen zu erheben, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Der Rat hat am 17.12.2021 eine Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Außenbereich (Wirtschaftswege) erlassen. Ob von dieser abgewichen werden kann oder soll, ist erneut vom Rat zu entscheiden. Dabei ist das Kriterium vertretbar und geboten zu berücksichtigen. Auf die (finanziellen) Folgen ist hinzuweisen.

Aufgrund der Nachrangigkeit der Einnahmebeschaffung nach § 77 GO NRW ist der Antrag abzulehnen, wenn eine Erhebung vertretbar und geboten ist.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Einnahmeerhebung nicht vertretbar und geboten ist, sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Vor der Durchführung einer Investition ist die Finanzierung sicher zu stellen, dies geschieht durch entsprechende Veranschlagung von Ein- und Auszahlungen im Haushalt. Für eine eventuelle verbleibende Kreditfinanzierung wird ein Gesamtbetrag im Finanzplan veranschlagt.

Wenn nunmehr überlegt werden sollte, keine Beiträge zu erheben, entsteht in der gleichen Höhe eine Deckungslücke im Haushalt. Diese ist grundsätzlich im Fachbereichsbudget auszugleichen ggfls. kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden. Sollte bereits eine Maßnahme mit der entsprechenden Gegenfinanzierung durch Beiträge begonnen worden sein, ist eine nachträgliche Änderung der Finanzierung kritisch zu sehen.

### **Mögliche weitere Auswirkungen**

Im Haushaltsplan 2022 stehen Mittel von 550.000 € für den Ausbau von Wirtschaftswegen im investiven Bereich zur Verfügung. Entsprechend der geltenden Satzung sind Beiträge als Einnahme veranschlagt.

Wenn der Rat dem Antrag entsprechen sollte, müsste konsequenter Weise auch die notwendige Bearbeitung von weiteren Wirtschaftswegen im Jahr 2022 ausgesetzt werden, da die Finanzierung nicht mehr gesichert ist. Die Beitragserhebung für die in 2022 zum Ausbau geplanten Wegabschnitte ist mit 220.000 € für 2023 vorgesehen.

Unter 70WEG007 „Wirtschaftswege am Baugebiet Meddingheide“ ist der Ausbau des im Bereich des Baugebietes Meddingheide II bereits fertiggestellten Wegeabschnittes entlang des Baugebietes Meddingheide I fortzuführen. Hierfür wurden 500.000€ im investiven Bereich eingeplant. Die Einnahmen wurden mit 135.000€ berücksichtigt. Diese Maßnahme müsste ebenfalls bis zur Klärung der Thematik zurückgestellt werden.

## **Anlage**

Antrag nach § 24 GO NRW